



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Berlin, 21. Juni 2018

Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Flüchtlingsunterkünften

Das **Grundrecht** auf Unverletzlichkeit der **Wohnung** nach Art. 13 Abs. 1 GG: "Die Wohnung ist unverletzlich." und auf **Privatsphäre** nach Art. 1 und 2 GG **gilt auch in Sammelunterkünften für Geflüchtete**. Auch Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Hostels usw. sind nach Rechtsprechung und Kommentierung "Wohnungen" im Sinne des Art. 13 Grundgesetz. Der Wohnungsbegriff des Art. 13 GG geht also weiter als z.B. im Baurecht.

Am Beispiel eines Krankenzimmers in einer Rehaklinik hat der **Bundesgerichtshof** sich zum Anwendungsbereich des Art. 13 GG geäußert, BGH 1 StR 140/05, U.v. 10.08.2005, <https://openjur.de/u/183555.html>:

Art. 13 GG schützt über den alltagssprachlichen Wohnungsbegriff hinaus auch andere Räume, soweit sie die Privatheit der Lebensgestaltung ermöglichen, etwa Gartenhäuser, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, bewohnbare Schiffe, Zelte, Schlafwagenabteile. Demgegenüber werden z. B. Unterkunftsräume eines Soldaten oder Polizeibeamten, Personenkraftwagen oder Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt nicht als Wohnung iSd Art. 13 GG angesehen

Zur Geltung des Art. 13 GG für Flüchtlingsunterkünfte siehe auch **Hollmann** in Asylmagazin 1/2003, "Wohnung in Asylbewerberunterkünften", www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf, **Engler** in Asylmagazin 5/2018, "Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften" sowie **Zölls** in ZAR 2/2018, "Die polizeiliche Betretungsbefugnis von Asylbewerberunterkünften nach Art. 23 III Nr. 3 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz".

Das Aufsuchen oder gar Durchsuchungen von Zimmern in Abwesenheit des Bewohners durch das Heimpersonal sind demnach – außer bei mit Gefahr im Verzug - **Hausfriedensbruch**, § 123 StGB. Die Strafverfolgung setzt allerdings einen Strafantrag des in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betreiber der Unterkunft stehenden Betroffenen voraus.

Zimmerkontrollen müssen daher stets rechtzeitig vorher terminlich **angekündigt** sein und im Hinblick auf Art 1, 2 und 13 GG verhältnismäßig sein, d.h. einen begründeten Anlass haben (keine routinemäßigen Zimmerkontrollen). Bei Abwesenheit der BewohnerIn muss ein zweiter Termin angekündigt werden.

Kontrollen in Abwesenheit sind nur bei Gefahr im Verzug (zB zum Stoppen einer akuter Wasserharvarie, bei akuter Rauchentwicklung etc.) zulässig. In diesem Fall ist ein Schreiben mit Angabe der Personen die im Zimmer waren - möglichst zu zweit - sowie des Grundes im Bewohnerzimmer zu hinterlassen, wie es auch die aktuelle LAF-Vorlage für die Hausordnung in § 1 Abs. 2 vorsieht: "Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal ist es zur Abwehr dringender Gefahren gestattet, Zimmer der Bewohner bei Abwesenheit zu betreten. Nach Betreten der Zimmer bei Abwesenheit muss eine schriftliche Begründung im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung hinterlegt werden."

Durchsuchungen von Schränken, Betten, Kühlschränken usw. sind nur aufgrund eines **richterlichen Beschlusses**, unter engen Voraussetzung auch bei Gefahr im Verzug und nur durch hierzu befugte staatliche Organe (Polizei) zulässig, vgl. Art 13 Abs. 2 GG: "Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden."

Die Grundrechte der BewohnerInnen auf **Privatsphäre nach Art 1 und 2 Grundgesetz** und **Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz** sind ausnahmslos zu wahren und in die **Betreiberverträge** und die **Hausordnung** aufzunehmen sind. Begründet **verbotene Gegenstände** (Kochplatten und Heizgeräte auf dem Zimmer) sind mit Begründung (Brandschutz) in der allen BewohnerInnen bei Einzug auszuhändigenden, in die entsprechenden Sprachen übersetzten **Hausordnung** konkret schriftlich zu benennen.